



Bad Herrenalb

<http://www.badherrenalb.de>

Donnerstag, 21. Dezember 2017

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zum Neujahrsempfang der Stadt Bad Herrenalb
lade ich Sie*

*am Sonntag, 14. Januar 2018,
11.00 Uhr, ins Kurhaus
recht herzlich ein.*

*Im Rahmen der Feierstunde werden wir die Mitbürger ehren, die
im vergangenen Jahr durch ihr ehrenamtliches Engagement auf
der Gartenschau etwas Besonderes geleistet haben.*

Dazu sind alle Helferinnen und Helfer herzlich eingeladen.

*Lassen Sie uns gemeinsam das vergangene Jahr Revue passieren
und uns einen Blick auf das vor uns liegende Jahr werfen.*

*Ich würde mich freuen, Sie am Sonntag in unserem Kurhaus
begrüßen zu dürfen.*



Ihr

Norbert Mai

*Norbert Mai
Bürgermeister*



Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Bad Herrenalb Benutzungsordnung

für die Bronnenwiesenhalle im Stadtteil Neusatz, das Waldkurhaus im Stadtteil Rotensol und die Festhalle mit Kegelbahn im Stadtteil Bernbach

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Bad Herrenalb überlässt die Bronnenwiesenhalle Neusatz, das Waldkurhaus Rotensol und die Festhalle Bernbach auf schriftlichen Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder gewerblicher Art.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Einrichtung (Hallen, Anbauten und Außenanlagen). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung (Liegenschaftsverwaltung) verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Bauverwaltung zuständig. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt Bad Herrenalb übt er das Hausrecht aus. Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

§ 4

Überlassung für Veranstaltungen

Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin, spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Überlassung der Einrichtung gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Einrichtung ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

Die Stadt Bad Herrenalb behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Einrichtungen im Falle höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Bad Herrenalb in diesen Fällen nicht verpflichtet. Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag ist an die Stadt die halbe Grundmiete zu entrichten.

§ 5

Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundmiete
2. Nebenkosten (Strom-, Gas, Wasser- und Heizkosten)

3. Benutzungsentgelt

gemäß § 4 Richtlinie zur Förderung der Vereine, der Kultur, des Sports sowie der freien Wohlfahrtspflege

145,00 €

zu 1 Grundmiete

Bronnenwiesenhalle und Waldkurhaus:

Veranstaltung pro Tag	350,00 €
Miete am Vortag (ab 16.00 Uhr)	50,00 €
Miete am nächsten Tag (bis 12.00 Uhr)	50,00 €
Miete nur Küche	50,00 €

Festhalle Bernbach:

Veranstaltung pro Tag	200,00 €
Miete am Vortag (ab 16.00 Uhr)	35,00 €
Miete am nächsten Tag (bis 12.00 Uhr)	35,00 €

Kegelbahn Bernbach

Stundenmiete für 1 Bahn bei wiederkehrender Benutzung (Kegelclub) 7,00 € (in der Stundenmiete sind die Nebenkosten enthalten)

Sonstige Nutzung (bis zu 3 Std.) pauschal 25,00 €

Sonstige Nutzung (bis zu 6 Std.) pauschal 50,00 €

Die Mietkaution beträgt 450,00 €. Sie ist 8 Tage nach Abschluss des Mietvertrages, spätestens vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse Bad Herrenalb auf das Konto der Sparkasse Pforzheim/Calw IBAN: DE92 6665

0085 0004 0004 71 zu bezahlen.

Die Mietkaution wird bei Abrechnung mit den anfallenden Kosten verrechnet.

Die Mietkaution muss bis zum angegebenen Zeitpunkt auf dem Konto der Stadt eingegangen sein, ist kein Zahlungseingang festzustellen, erlischt automatisch die Reservierungsbestätigung und eine Anmietung ist nicht möglich.

Die Stundenmiete für Trainingszeiten örtlicher Vereine beträgt 4,60 €. In der Stundenmiete sind die Nebenkosten enthalten.

Die Stundenmiete für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine wird je weils nach Beendigung des Sommer- und Winterhalbjahres abgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Miete ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Grundlage für die Abrechnung der Stundenmiete ist der Belegungsplan.

zu 2 Nebenkosten

- Die Endabnahme und die Feststellung der angefallenen Verbrauchskosten erfolgt durch den Hausmeister gemeinsam mit dem Veranstalter.
- Der Strom, Gas- und Wasserverbrauch für die Benutzung der Bronnenwiesenhalle, Waldkurhaus und der Festhalle in Bernbach wird anhand der vorhandenen Zähler ermittelt. Für den ermittelten Verbrauch werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- Die Heizkosten für die Bronnenwiesenhalle werden pauschal festgesetzt und betragen während der Dauer der Heizperiode (01.10. bis 31.03.) pro Tag 40,00 €.
- Der Gasverbrauch für die Benutzung des Waldkurhauses und der Festhalle werden anhand der vorhandenen Gaszähler ermittelt. Für den ermittelten Verbrauch werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Sämtliche Mieten der **Bronnenwiesenhalle und Waldkurhaus** verstehen sich incl. 19 % MwSt. Bei Erhöhung des MwSt-Schlüssels erhöht sich der Mietpreis entsprechend.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner und Vorauszahlungen

Die Gebühren für die Benutzung der Hallen werden in Form eines Mietvertrages vom Veranstalter vor der jeweiligen Veranstaltung erhoben. Die Stadt Bad Herrenalb ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Die Miete und sonstige Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Besondere Pflichten des Veranstalters

Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmi-



gungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der Polizeistunde und der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Für jede Benutzung der Einrichtungen hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu bestellen und spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung der Stadt (Hausmeister) zu benennen.

Grundsätzlich darf kein Einweggeschirr benutzt werden.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Einrichtung aushängt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Übernimmt die Stadt das Aufstellen von Tischen und Stühlen, so sind die entstandenen Lohnkosten der Stadt zu erstatten. Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen selbst sorgen. Auf- und Abbau erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters. Sämtliche benutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann. Die Ausschmückung und Dekoration der Einrichtungen und etwaiger Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Einrichtung ist verboten. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden.

§ 8

Kleiderablage und Garderobe

Die Kleiderablage (Garderobe) wird vom Veranstalter betrieben. Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen aus.

§ 9

Ordnungsvorschriften

Die Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt. Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei Ausstellungen von Tierzuchtvereinen. Nach Beendigung von Tieraussstellungen müssen die benutzten Räume durch den amtlichen Desinfektor auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 10

Haftung

Die Veranstalter/Nutzer haften für Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Sie haften ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihnen geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die von den Veranstaltern/Nutzern demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Veranstalter/Nutzer behoben. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Die Veranstalter/Nutzer sind verpflichtet, die Stadt Bad Herrenalb von Schadenersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Sie haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Benutzungsgegenstands gegen sie geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden die während der Vorbereitung

und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter/Nutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche von diesen Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagert ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Veranstalter/Nutzer haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 11

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro bei der Stadt abliefern.

§ 12

Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zu der Einrichtung während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder unrichtige Angaben zur Benutzergruppe führen zum vorübergehenden oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung welche vom Gemeinderat am 22.11.2017 beschlossen wurde, tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Bad Herrenalb, 22.11.2017

Norbert Mai

Norbert Mai
Bürgermeister



Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw

Hauptsatzung vom 25.10.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.10.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde/Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.





Notdienste

Notruf:	112
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051-160329

Stadtwerke Bad Herrenal GmbH

Störungsnummer Strom	07083-9248444
Störungsnummer Wasser	07083-9248445

Tierärztlicher Notfalldienst

falls der Haustierarzt nicht erreichbar: **07231 1332966**
Tierrettungsdienst und Tiertaxi 0700 952 952 95

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer **0621/ 38 000 807** vermittelt.

Die zahnärztlichen Notdienste erhalten Sie auch unter www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html

Notdienst der Apotheken

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

- 21.12.2017 Schwarzwald-Apotheke, 76337 Waldbronn (Reichenbach), Kronenstr. 3, Tel. 07243 - 6 17 8
- 22.12.2017 Goethe Apotheke, 76275 Ettlingen, Schleinkofer Str. 2 A, Tel. 07243 - 71 94 40
- 23.12.2017 Erbprinz-Apotheke, 76275 Ettlingen, Mühlenstr. 27, Tel. 07243 - 1 21 33
- 24.12.2017 Kur-Apotheke, 76332 Bad Herrenal, Kurpromenade 31, Tel. 07083 - 9 25 70
- 25.12.2017 Sibylla-Apotheke, 76275 Ettlingen, Badener-Tor-Str. 16, Tel. 07243 - 1 26 60
- 26.12.2017 Apotheke am Stadtgarten 76275 Ettlingen Thiebauthstr. 6 Tel. 07243 - 1 74 11
- 27.12.2017 St. Barbara-Apotheke, 76307 Karlsbad (Langensteinbach), Hauptstr. 29, Tel. 07202 - 71 22
- 28.12.2017 Central-Apotheke, 76307 Karlsbad (Langensteinbach), Ettlenger Str. 2, Tel. 07202 - 21 85
- 29.12.2017 Amalien-Apotheke, 76275(Bruchhausen), Richard-Wagner-Str. 6, Tel. 07243 - 9 19 91
- 30.12.2017 Albtal-Apotheke, 76275 Ettlingen, Schöllbronner Str. 2, Tel. 07243 - 5 78 00
- 31.12.2017 Apotheke am Berliner Platz, 76275 Ettlingen, Berliner Platz 2, Tel. 07243 - 53 60 20
- 01.01.2018 Apotheke Grünwettersbach, 76228 KA (Grünwettersbach), Am Wetterbach 94, Tel. 0721 - 45 09 73
- 02.01.2018 Albtal-Apotheke, 76275 Ettlingen, Schöllbronner Str. 2, Tel. 07243 - 5 78 00
- 03.01.2018 Adler-Apotheke, 76275 Ettlingen (Schöllbronn), Burbacher Str. 1, Tel. 07243 - 2 95 14
- 04.01.2018 Central-Apotheke, 76307 Karlsbad (Langensteinbach), Ettlenger Str. 2, Tel. 07202 - 21 85
- 05.01.2018 Vita-Apotheke, 76275 Ettlingen, Zehntwiesenstr. 70, Tel. 07243 - 37 49 45
- 06.01.2018 Kur-Apotheke, 76332 Bad Herrenal, Kurpromenade 31, Tel. 07083 - 9 25 70
- 07.01.2018 St. Barbara-Apotheke, 76307 Karlsbad (Langensteinbach), Hauptstr. 29, Tel. 07202 - 71 22
- 08.01.2018 Stadt-Apotheke, 76275 Ettlingen, Albstr. 25, Tel. 07243 - 1 22 88
- 09.01.2018 Sonnen-Apotheke, 76275 Ettlingen, Am Lindscharren 4, Tel. 07243 - 3 54 96 80
- 10.01.2018 Schwarzwald-Apotheke, 76337 Waldbronn (Reichenbach), Kronenstr. 3, Tel. 07243 - 6 17 89
- 11.01.2018 Goethe Apotheke, 76275 Ettlingen, Schleinkofer Str. 2 A, Tel. 07243 - 71 94 40

Apotheken Notdienstfinder der Landesapothekenkammer Baden Württemberg:

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)
Im Internet: www.aponet.de

Beratungs- und Hilfsdienste

Sozial- und Diakoniestation

des Krankenpflegevereins Bad Herrenal und Dobel Tagespflege
Rehteichweg 1, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflege-notruf: 5463

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012, www.diakonie-neuenbuerg.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenal / Dobel

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr
kirsten.kastner@elkw.de

Tafelladen in Bad Herrenal

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

Arbeiter-Samariter-Bund Bad Herrenal

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege
24-Stunden-Telefon: 07083 923535

Arbeiterwohlfahrt

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123
Tel. 51714, Fax: 924086
bw.badherrenal@awo-ka-land.de

Hospizdienst Bad Herrenal und Dobel

Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85
Konto-Nr. 4 348 281

Senioren-Begegnungsstätte im Alten Kurbad

Sprechstunden Mo., Mi., Fr. von 14.00 bis 16.00 Uhr
Stadtseniorenrat Bad Herrenal, Kloster 7/2
Telefonische Auskunft unter 51348 oder 526026

AOK-Beratungen

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-Meeting - Anonyme Alkoholiker

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus, im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

Pro Familia, Außenstelle Bad Wildbad-Calmbach

Tel. 07231 34180

Landratsamt Calw - Gesundheit und Versorgung

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

Psychosoziales Beratungs- und Behandlungszentrum Calw

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

Deutsche Rentenversicherung Freudenstadt

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich

VdK (Sozialverband)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada

Telefon: 07051 7009-140 (141)

E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de



§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss (VA)
 - 1.2 der Technische Ausschuss (TA)
 - 1.3 der Gartenschauausschuss (GSA)
 - 1.4 der Umlegungsausschuss (UA)
- (2) Der Verwaltungsausschuss (VA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).
- (3) Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).
- (4) Der Gartenschauausschuss (GSA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).
- (5) Der Umlegungsausschuss (UA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).
- (6) Zum Umlegungsausschuss werden, soweit dieser als Umlegungsstelle tätig wird, als Sachverständige mit beratender Stimme ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung Erfahrung besitzt und ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt. (7) Der Ausschuss kann zu den Sitzungen weitere Sachverständige zuziehen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (VA, TA, GSA)

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt (auch Gesamtsumme bei Leasing).
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
- (4) So weit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die gleichen Beträge gelten für Leasing-Verträge bezogen auf die Gesamtsumme eines Objektes.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden

oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe

- (1) Der Gemeinderat ist Betriebsausschuss des Eigenbetrieb "Touristik Bad Herrenalb"
- (2) Der Gartenschauausschuss (GSA) ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "GartenschauBad Herrenalb 2017"

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengebieten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Wirtschaftliche Angelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde/Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen die nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.
 - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 20.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 20.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
 - 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 15.000 €; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,



- 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch- BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 Die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - ,
 - 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3, 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.6 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 10 Gartenschauausschuss (GSA)

- (1) Der Geschäftskreis des Gartenschauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Entscheidungen im Rahmen des Landesprogramms "Natur in Stadt und Land" in Bad Herrenal stattfindende "Gartenschau Bad Herrenal 2017" zu planen, durchzuführen und abzuwickeln.
 2. Entscheidungen im Rahmen des Projektes "Rathausvorplatz"
 3. Entscheidungen im Rahmen des Projektes "Kurpromenade"
 4. Entscheidungen im Rahmen des Projektes "Kurpark"
 5. Entscheidungen im Rahmen des Projektes "Vorplatz Kurhaus"
 6. Der GSA berät über alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der GSA insbesondere über:
1. Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss). Der GSA entscheidet und beschließt vorstehende Maßnahmen ohne Budgetgrenze unter Einhaltung des durch den Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan und festgelegten Gesamtbudget zur Gartenschau. Das geplante Gesamtbudget der Baunettkosten der Gartenschau beträgt 10 Mio. €. Die Regelungen zu Entscheidungen und Beschlüssen gilt gleichermaßen für die Maßnahmen des Erfolgsplans und Vermögensplans.
 2. Bei einem voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtnettobaukostenbudget gemäß Rahmenplan zur Gartenschau im Wert von mehr als 20.000 € bis 10.000.000 € unabhängig, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt.
 3. Den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt.
 4. Die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt.
 5. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückseigenen Rechten, einschließ-

- lich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt.
6. Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000 €, wenn die Laufzeit des Vertrages nicht mehr als 4 Jahre beträgt.
7. Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt.
8. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleich, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
9. Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplans, wenn dies für das einzelne Vorhaben mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
10. Der GSA entscheidet über die befristete Einstellung von Beamten und Beschäftigten. Dies gilt nicht für die Einstellungen, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.
11. die Beschlüsse des GSA sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

§ 11 Umlegungsausschuss (UA)

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD oder vergleichbaren freien Vereinbarungen im Rahmen des Stellenplans;
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 3 Monate bis zu 6 Monaten für einen Betrag bis 20.000 €,
 - 2.6.3 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag bis 20.000 €
 - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleich, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
 - 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;



- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Die Entscheidung über die Planungsvergabe sowie über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.15 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.14

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Bürgermeister sind drei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestimmen.

VI. Stadtteile

§ 15 Benennung der Stadtteile

- (1) Die Stadt besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Bad Herrenalb
 - 1.2 Bernbach
 - 1.3 Neusatz
 - 1.4 Rotensol
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Bad Herrenalb mit mind. 8 Sitzen
 - 2.2 Wohnbezirk Bernbach mit mind. 2 Sitzen
 - 2.3 Wohnbezirk Neusatz mit mind. 2 Sitzen
 - 2.4 Wohnbezirk Rotensol mit mind. 2 Sitzen
 Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder kann durch das derzeit geltende Kommunalwahlrecht erhöht werden (Ausgleichssitze durch unechte Teilortswahl).

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Bernbach 10 Mitglieder (Ortschaftsräte), in Rotensol und Neusatz jeweils 8 Mitglieder (Ortschaftsräte).

- (3) Für die Wahl des Ortschaftsrates im Stadtteil Bernbach gilt die unechte Teilortswahl. Die Sitze im Ortschaftsrat werden wie folgt besetzt:
 - Wohnbezirk Bernbach 9 Sitze
 - Wohnbezirk Althof 1 Sitz
- (4) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Ortschaftsräte.

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben, welche die jeweiligen Ortschaft betreffen übertragen:
 - 3.1 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 3.2 Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
 - 3.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 03.11.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.02.2007 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, 30.10.2017

Norbert Mai

Norbert Mai
Bürgermeister



Schnelles Internet für Bernbach und Althof, Rotensol und Neusatz - online

Wie Sie wahrscheinlich wissen, sind die Ortsteile seit November 2017 online.

Viele Kunden sind bereits an das schnelle Netz von inextio angeschlossen, weitere folgen nach und nach.

Die Firma inextio wird daher weitere Beratungstermine durchführen, bei der sich die Bürgerinnen und Bürger über das Leistungsangebot von inextio informieren können.

In Bernbach am **10.01.2018 von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr** im Rathaus Bernbach, Sitzungssaal

In Neusatz am **15.01.2018 von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr** im Sitzungssaal im Gemeindehaus Neusatz

In Rotensol am **22.01.2018 von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Waldkurhaus.

Von Vorteil ist es, wenn Sie entweder ihre jetzigen Vertragsunterlagen mitbringen oder sich vorher über Ihre Kündigungsfristen informieren.



Bitte kündigen Sie NICHT selbst den Vertrag, da dies zum Verlust Ihrer Rufnummer führen kann.

Falls Sie sich vorab schon informieren möchten, können Sie das im Internet unter www.myquix.de oder unter der kostenlosen Rufnummer 0800-7849375 tun.

Öffnungszeiten Touristik

Liebe Gäste,
für Ihre Fragen und Wünsche an Weihnachten und Neujahr sind wir gerne zu folgenden Öffnungszeiten für Sie da:

24.12.2017	10 – 12 Uhr
25.12.2017	10 – 12 Uhr
26.12.2017	10 – 12 Uhr
31.12.2017	10 – 12 Uhr
01.01.2018	10 – 12 Uhr

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit in Bad Herrenalb und alles Gute im Neuen Jahr.
Ihr Team der Touristik Bad Herrenalb.

Stadtwerke
Bad Herrenalb GmbH



Unsere Nähe ist Ihr Vorteil

DIE JAHRESABLESUNG RÜCKT NÄHER

Damit Sie sich in Sachen Strom- und Wasserablesung um nichts kümmern müssen, bekommen Sie bald Besuch von uns.

Auch in diesem Jahr werden unsere Ableser im Versorgungsgebiet Bad Herrenalb und den Ortsteilen im Zeitraum von Donnerstag, 14. Dezember 2017 bis Donnerstag, 04. 2018 unterwegs sein, um bei unseren Strom-, Wasser- und Netzkunden die Zählerstände für die anstehende Jahresrechnung abzulesen. Unterstützt werden wir wieder von beauftragten Dritten, die Sie – genau wie die Mitarbeiter – am Ausweis der Stadtwerke Bad Herrenalb problemlos erkennen können.

IHRE MITHILFE IST GEFRAGT

Nur wenn die Daten pünktlich abgelesen werden, können wir auf Basis echter Verbräuche Ihre Jahresrechnung erstellen. Sie müssen sich um nichts kümmern. Bitte gewähren Sie unseren Ablesern lediglich Zutritt zum Zähler. Falls die Ableser Sie im genannten Zeitraum nicht antreffen oder keinen Zugang zu den Zähleranlagen haben, hinterlassen Sie Ihnen eine Nachricht mit der Bitte, uns den Zählerstand entweder schriftlich, telefonisch, persönlich oder per E-Mail mitzuteilen. Noch einfacher geht's unter www.stw-badherrenalb.de/zaehlerstand.php über die Homepage der Stadtwerke.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Unterstützung
Ihre Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bitte beachten Sie!

Das letzte Amtsblatt 2017 erscheint am
Donnerstag, 21. Dezember 2017.

In den Kalenderwochen 52/2017 und
01/2018 erscheint kein Amtsblatt.

Wir bitten Sie dringend um Beachtung und
bedanken uns für Ihr Verständnis.

Sozialamt geschlossen!

Der Bereich Soziales und Renten ist in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 29.12.2017 geschlossen. Ab dem 02.01.2018 sind wir gerne wieder für Sie da!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Anmeldungen für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sowie das Mittagessen in der Schule für das Schuljahr 2018/2019

Die Anmeldungen für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sowie das Mittagessen in der Falkensteinschule Bad Herrenalb für das kommende Schuljahr 2018/2019 werden ab 15.01.2018 entgegengenommen. Diese können vom 15.01.2018 bis 19.01.2018 täglich in der Zeit von 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr in den Räumen der Kernzeitbetreuung in der Falkensteinschule abgegeben werden. Anmeldungen nach dem 19.01.2018 bitte direkt im Rathaus abgeben.

Die Anmeldeformulare können bereits vorab von der Homepage (https://www.badherrenalb.de/de/buerger/schule/falkensteinschule-id_94/) heruntergeladen werden oder Sie erhalten diese vor Ort.

Fußwegsperrung beim Bahnhof

Die Sperrung der direkten Fußwegverbindung zwischen der Straße „Unter den Felsen“ und dem Bahnhof muss voraussichtlich bis Ende Januar 2018 verlängert werden. Die Schäden in diesem Kanal-Abschnitt sind wesentlich umfangreicher als zu erwarten war. Aufgrund der schwierigen baulichen Situation zwischen Gleisanlage und steiler Böschung wird die Kanalerneuerung erst ab Anfang Januar mit Spezial-Baugeräten erfolgen.

Der reguläre Bahnbetrieb wird dabei nicht eingeschränkt.
Wir bitten um Verständnis.

Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gernsbach/Loffenau

1. Die Grundeigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneunordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands

auf Dienstag, den 23. Januar 2018

in die Stadthalle von Gernsbach, 19:00 Uhr

eingeladen.

2. Die **Zahl der Vorstandsmitglieder** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurG auf 5 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetz zum FlurG (AGFlurG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneunordnungsverfahren nicht beteiligt sind.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.

4. **Wahlberechtigt** sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. **Bevollmächtigte** haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahlraum anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils **nur je 1 Stimme** für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeder Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneunordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. **Wählbar** ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneunordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist er-



wünscht. Wahlvorschläge können bis zum 12. Januar 2018 beim Landratsamt - unter Flurbereinigungsbehörde-, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab dem Tag der Öffentlichen Bekanntmachung bis zum 22. Januar 2018 in den Rathäusern in Gernsbach und in Loffenau zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3151) eingesehen werden.

Rastatt, den 14.12.2017

gez. Mario Würtz
Leitender Fachbeamter

Wochenmarkt aktuell

Zum letzten Mal in diesem Jahr, findet der Wochenmarkt, am **Freitag, 29.12.2017 von 14-18 Uhr** auf dem schönen **Rathausplatz** statt. Mit vielen regionalen Köstlichkeiten lädt der Markt zu einem kulinarischen Rundgang ein.

Die Marktverkäufer wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und freuen sich auch im nächsten Jahr auf Ihren Marktbesuch.

Altersjubilare

Bad Herrenalb

03.01.	80 Jahre	Lieselotte Marlene Baur
04.01.	75 Jahre	Helga Elisabeth Schuch
10.01.	75 Jahre	Ismail Hakki Dogan
12.01.	75 Jahre	Hermann Willi Uhlmann
15.01.	95 Jahre	Joachim Lehmann
19.01.	75 Jahre	Günter Werner Neubert
21.01.	95 Jahre	Friedrich Kreft
21.01.	80 Jahre	Isolde Kläre Schmalfuss
21.01.	70 Jahre	Viktor Mauk
23.01.	80 Jahre	Resi Bublat
25.01.	85 Jahre	Hedwig Niethammer
27.01.	75 Jahre	Ernst Wolfgang Reininger
29.01.	85 Jahre	Erich Walter Thoma

Bernbach

01.01.	90 Jahre	Marie Luise Kull
14.01.	70 Jahre	Wayne Lodric Ordway
25.01.	80 Jahre	Ingrid Christine Faas

Rotensol

12.01.	70 Jahre	Tazir Tazir
17.01.	70 Jahre	Barbara Elisabeth Boht
20.01.	70 Jahre	Kircho Tanchev
21.01.	95 Jahre	Maria Nofer
28.01.	70 Jahre	Rudolf Fritz Szilinski

Neusatz

22.01.	75 Jahre	Monika Lylli Karoline Swidersky
--------	----------	---------------------------------

Ehejubilare

Bad Herrenalb

19.01.2018	Herr Dr. Wolfgang Willi Strobel und Frau Ursula Brigitte Gertrud Strobel geb. Römmele	50 Jahre verheiratet
25.01.2018	Herr Herbert Heinrich Konrad und Frau Kamilla Ingrid Konrad geb. Kormann	60 Jahre verheiratet

Nachrichten und Informationen

Lernwerkstatt Abfall für Schulen

Kinder sind gute Multiplikatoren und geben gerne ihr erworbenes Wissen zu Hause weiter. Das weiß auch die Abfallberatung der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) und baut daher ihr Beratungsangebot aus. Schulen können nun Schulstunden von der Abfallberatung gestalten lassen und einen Lernwerkstatt-Themenkoffer ausleihen. Zunächst werden Grundschulen angesprochen, ein Angebot für weiterführende Schulen soll folgen.

Konzentriert überlegen die Schüler der Unterreichenbacher Grundschule, in welcher Reihenfolge denn der Bioabfall-Kreislauf richtig ist. Sie diskutieren darüber und lernen so die Zusammenhänge kennen. „Die Kinder haben toll mitgemacht“, lobt Susanne Weber, Abfallberaterin bei der AWG. „Schon beim Sortieren der mitgebrachten Abfälle waren sie mit Eifer dabei und auch den Bioabfall-Kreislauf haben sie schnell durchschaut“, so Weber.

Die AWG setzt auf die spielerische Beschäftigung der Kinder mit dem Thema Abfall und baut ihr Angebot dazu aus. Schon seit 2012 gibt es ein Puppentheater für Kindergartenkinder, das von den Auszubildenden des Landkreises Calw drei Mal im Jahr in Kindergärten des Kreises angeboten wird. Nun soll das Thema Abfall auch in Schulen verstärkt behandelt werden. Unterstützung für die Lehrer bietet dabei der Themenkoffer Abfall, der kostenlos bei der Abfallberatung ausgeliehen werden kann. Zwölf Lernstationen zu verschiedenen Themen wie Abfall vermeiden, Restabfall, Glasrecycling oder Elektroschrott ermöglichen selbst organisiertes Lernen in Partnerarbeit oder Kleingruppen. Der Koffer enthält Abfallbeispiele, Sortiergefäße, Rohstoffe und Recyclingprodukte, Bildmaterialien zum Erarbeiten von Stoffkreisläufen und einen Überblick über verschiedenste Abfallaspekte. Zu allen Themen erhalten die Lehrer Zusatzinformationen und Literaturtipps.

„Gerne komme ich in den Unterricht und unterstütze die Lehrer im Landkreis Calw“, berichtet Susanne Weber, „aber der Themenkoffer kann auch einfach so ausgeliehen werden.“ Interessierte Schulen können sich unter der Telefonnummer 07452 6006 70 74 oder per E-Mail an kontakt@awg-info.de bei der AWG melden.



Abfallberaterin Susanne Weber erarbeitet mit Grundschulern den Bioabfall-Kreislauf.

Volksbund durch falsche Sammlerin betrogen

Zeugen gesucht

Vor circa zehn Wochen gab sich eine junge Frau als Soldatin aus und erschlich sich in den Ortschaften Gemeinden BAD LIEBENZELL, ALTHENGSTETT und CALW eine Spende. Sie gab sich als Sammlerin für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. aus. Diese Frau war jedoch nicht für den Volksbund unterwegs. Sie wurde von Zeugen als „jung, blondhaarig und hübsch“ bezeichnet. Sie trug keine Uniform. Die offiziellen Sammler des Volksbundes in diesen Gemeinden, Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, wurden auf diese Betrügerin hingewiesen. Die Polizei Calw bittet unter der Telefonnummer 07051/ 161-250 um Hinweise, die zur Identifizierung der falschen Sammlerin dienen können.



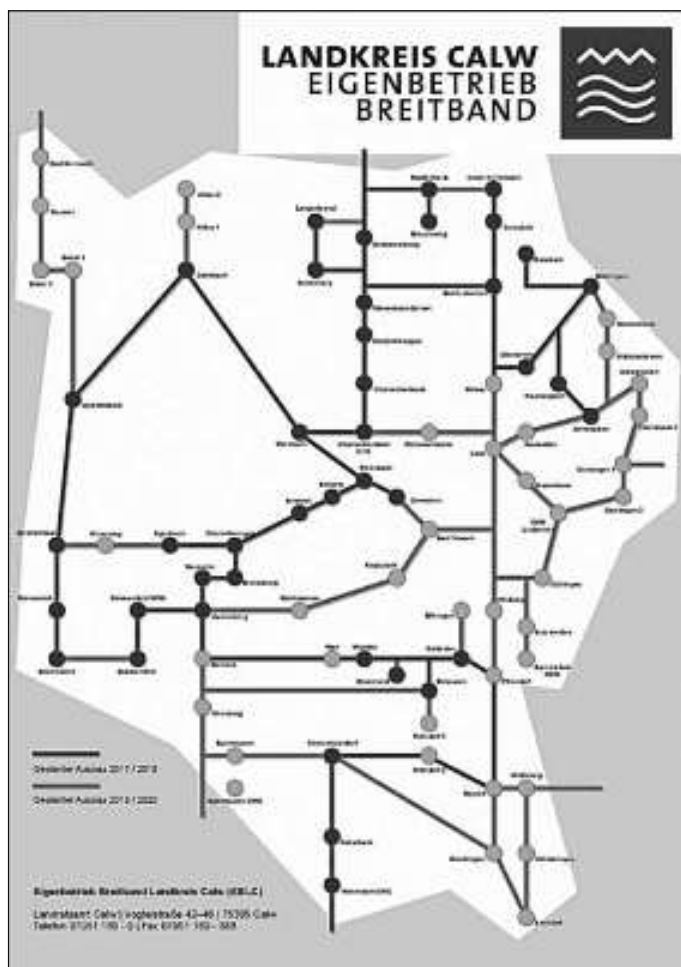
Der Volksbund weist vorsorglich für künftige Sammlungen darauf hin, dass alle Sammlerinnen und Sammler, auch die in Uniform, sich ausweisen können.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. widmet sich im Auftrag der Bundesregierung der Aufgabe, die Gräber der deutschen Kriegstoten im Ausland zu erfassen, zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind die von uns gepflegten Kriegsgräberstätten im Ausland nicht nur individuelle Gräber, sondern auch Mahnmale für den Frieden. Denn als Friedensorganisation ist es seine Aufgabe, gerade heutzutage an die Folgen von Krieg und Gewalt zu erinnern.

Die Pflege und der Erhalt von Kriegsgräberanlagen geht mit einer intensiven Jugend- und Friedensarbeit einher. Dies alles mit dem Ziel, einen Beitrag für Frieden und Verständigung zu leisten. Auch wenn der Volksbund seine gemeinnützige Arbeit im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland ausübt, so finanziert er sich doch zum größten Teil über Spenden und Zuwendungen.

Blenke freut sich über erneute Breitband-Förderung

Nach über zwei Millionen in diesem Jahr weitere 103.000 Euro dem Kreis Calw zugesagt



Calw. Über das von ihm angeregte und vom Innenminister positiv aufgenommene Pilotprojekt „digitales Landratsamt im Kreis Calw“ konnte 2016 der innenpolitische Sprecher und stellvertretende Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, Thomas Blenke, bei der Vorstellung in Bad Herrenal informieren. Jetzt freut er sich über weitere Früchte seiner Bemühungen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg versendet in diesen Tagen weitere Bewilligungsbescheide zur Förderung der Breitbandversorgung. „Es ist doch toll, dass nach über anderthalb Millionen Euro im Frühjahr und einer Million im Sommer an Zuschüssen an den Landkreis Calw und seine Kommunen jetzt erneut der stattliche Betrag von 102.848,26 Euro an den Kreis geht“, berichtet Blenke. Zugute kamen und kommen die Fördermittel den Badestädten Herrenal, Teinach-Zavelstein sowie Wildbad, weiter den Gemeinden Neuweiler und Enzklösterle sowie im Prinzip allen Kreis-Kommunen.

Das Landratsamt trägt von Anfang an die Bestrebungen Blenkes mit und hat es sich zur Aufgabe gemacht, den **flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur** voranzutreiben. Dazu wurde ein Eigenbetrieb gegründet. Dieser unterstützt die Gemeinden bei ihren Bemühungen, für unzureichend versorgte Ortsteile den Anschluss an das Breitbandnetz zu schaffen. Hans Schabert

Der Ausbauplan des Landkreises zeigt die zeitlich vorgesehene Verwirklichung des Breitbandnetz-Ausbau in den Farben blau bis 2018, in orange bis 2020. Karte: Landkreis

„Weihnachten im Schuhkarton“

Die Sammelaktion 2017 konnte 406.563 Päckchen auf dem Weg bringen!

Die weltweite Geschenkaktion ist für dieses Jahr zu Ende gegangen. Die Päckchen aus dem deutschsprachigen Raum werden u.a. in Bulgarien, der Mongolei, Moldau, Polen, Rumänien, der Slowakei, Ukraine und Weißrussland verteilt.



Jedes Päckchen trägt dazu bei, dass für diese Mädchen und Jungen Nächstenliebe und Gottesliebe greifbar wird.

Also nochmals herzlichen Dank an die Päckchenpacker, an die Sach- und die Geldspender! Von unserer Sammelstelle Bad Herrenal, Loffenau und Dobel wurden mehr als 1450 € gespendet. Mitarbeiter des Vereins mit Zentrale in Berlin werden Verteilungen um die Weihnachtszeit persönlich begleiten. Anfangs kommenden Jahres auf der Internetseite www.weihnachten-im-schuhkarton.org können Sie sich

darüber informieren. In März 2018 erscheint der Jahresbericht. Bleiben Sie unserer Aktion verbunden. Das ganze Jahr über kann man schon Sachen beiseite legen und dann auch im Herbst 2018 wieder Freude bereiten. Wer Sachspenden, besonders **Wolle zum Verarbeiten schenken** will, Frau **Möhrmann** in Loffenau, Schulgasse 28, freut sich darüber. So kann sie das Jahr über warme Sachen für zahlreiche Schuhkartons stricken! In Dobel können Sie sich mit Catherine Burmester (Tel. 3749) in Verbindung setzen. Das Team in Dobel, das jetzt Bad Herrenal mit Georg Holdermann und Loffenau (Familie Hofmann) betreut, eins von 5.483 Teams in Deutschland, sagt noch mal herzlichen Dank und wünscht allen eine gesegnete Weihnachtszeit und ein zuversichtliches neues Jahr. Es hat uns wieder viel Freude gemacht, diese zahlreichen liebevollen Päckchen so auf den Weg zu bringen. Und nächstes Jahr sind wir wieder dabei!

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Herrenal, Stadtverwaltung, Ansprechpartner: Herr Appel, Tel. 07083 5005-27, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenal.de - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Mai, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenal - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Anzeigenannahme:

Tel. 07243 5053-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de
Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Verteilung der neu gestalteten Abfallkalender vor Weihnachten

Die Abfallkalender 2018 werden vor Weihnachten von der Deutschen Post AG verteilt. Voraussichtlich zwischen dem 18. und 23. Dezember erhalten alle Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Calw ihren Abfallkalender. Neu dabei ist zum einen das Aussehen des Kalenders und zum anderen, dass er mit einer Teiladressierung verteilt wird.

„Die Abfallkalender werden dieses Jahr mit einer Teiladressierung zielgenau an alle verteilt, die einen Briefkasten am Haus haben. Wir versprechen uns davon eine geringere Fehlerquote“, berichtet Helge Jesse, Leiter der Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Calw. „Die Umstellung haben wir genutzt und den Kalender neu gestaltet. Die Terminübersicht ist nun innen zu finden, kann aber durch Umklappen des Kalenders wie gewohnt aufgehängt werden. Die Erklärungen im Textteil wurden deutlich übersichtlicher“, so Jesse weiter. Wie bisher enthält der Kalender Sperrmüll- und Altholzabruflkarten.

Wer nach der Verteilung noch ein Exemplar benötigt, kann dieses bei den Bürgermeisterämtern abholen. Alternativ können Abfallkalender nach der Verteilung auch bei der Abfallberatung angefordert werden. Sie werden daraufhin umgehend zugesandt. Alle Abfuhrtermine 2018 sind aktuell schon in der Smartphone-App „AbfallinfoCW-App“ zu finden. Auch auf der Homepage unter www.awg-info.de können diese bereits abgerufen werden.

Bei Fragen zur Verteilung der Abfallkalender gibt die Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 30 30 839 oder der E-Mail-Adresse kontakt@awg-info.de gerne Auskunft. Allgemeine Informationen rund um das Thema Abfall können auch über www.awg-info.de eingeholt werden.



Noch vor Weihnachten wird der Abfallkalender 2018 verteilt. Allerdings nicht von Engeln, sondern von der Post.

Außensprechstunde des Pflegestützpunkts in Bad Wildbad

Am 11. Januar 2018 findet von 14 bis 16 Uhr die monatliche Außensprechstunde des Pflegestützpunkts Landkreis Calw im Cogolin-Zimmer (EG) im Rathaus Bad Wildbad statt.

Die Pflege von Angehörigen kann eine große Herausforderung sein, der Pflegestützpunkt informiert über die Neuerungen im Pflegeversicherungsrecht über Möglichkeiten zur besseren Bewältigung und Organisation der Pflege zu Hause sowie über mögliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Eine Terminvereinbarung für ein Beratungsgespräch unter der Rufnummer 07051 160-329 ist erforderlich.

Darüber hinaus können Beratungstermine auch außerhalb dieser Sprechstunde mit den Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts vereinbart werden. Beratungen finden im Pflegestützpunkt oder bei Bedarf auch zu Hause beim Pflegebedürftigen statt.

Kontaktzeiten des Pflegestützpunkts Landkreis Calw:

Mo-Fr: 09:00-12:00 Uhr
Di: 14:00-16:00 Uhr
Do: 14:00-18:30 Uhr

Verkehrstagsregelungen über die Feiertage

An den Weihnachtsfeiertagen, Silvester, Neujahr und Heilige Drei Könige gelten auf allen Linien S1, 113, 116, 244, 716 und 719 besondere Verkehrstagsregelungen:

Sonntag, den 24.12.2017 (Heiligabend):

Es verkehren alle Linien nach dem Fahrplan für Sonn- und Feiertage. Ab ca. 16:00 Uhr wird der Busverkehr teilweise eingestellt bzw. um einige Fahrten reduziert.

Montag, den 25.12.2017 (1. Weihnachtsfeiertag):

Es verkehren alle Linien nach dem Fahrplan für Sonn- und Feiertage.

Dienstag, den 26.12.2017 (2. Weihnachtsfeiertag):

Es verkehren alle Linien nach dem Fahrplan für Sonn- und Feiertage.

Sonntag, den 31.12.2017 (Silvester):

Es verkehren alle Linien nach dem Fahrplan für Sonn- und Feiertage. Ab ca. 16:00 Uhr wird der Busverkehr teilweise eingestellt bzw. um einige Fahrten reduziert.

Montag, den 01.01.2018 (Neujahr):

Es verkehren alle Linien nach dem Fahrplan für Sonn- und Feiertage. Zusätzlich wird das Angebot um einen zusätzlichen Zug der S1 (S 56015, Bad Herrenalb ab 01:10 Uhr) mit großem Nightliner-Anschlussknoten um 02:00 Uhr am Karlsruher Marktplatz ergänzt.

Samstag, den 06.01.2018 (Heilige Drei Könige):

Es verkehren alle Linien nach dem Fahrplan für Sonn- und Feiertage. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Kopf der jeweiligen Fahrplantabelle!

Siebentäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

Unsere Öffnungszeiten:

Mineraltherme 30° C / 35° C

Montag 09:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag – Sonntag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr

WellnessWelt

Dienstag – Sonntag 13:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr
Donnerstag Damensauna 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag gemischt 17:30 Uhr – 22:00 Uhr

Klangbäder täglich ab 18:00 Uhr

Führungen durch unsere WellnessWelt dienstags 11:00 Uhr -

Bitte Voranmeldung unter 07083/9259-0

Geschenke im Trend der Zeit

Weihnachten naht – verschenken Sie in diesem Jahr Entspannung und Wellness. Das geht ganz einfach mit den Geschenkvorschlügen der Siebentäler Therme

Erfreuen Sie Ihre Liebsten doch mit einem Gutschein für den Besuch der Therme und verschenken Sie Sinneserlebnisse und WohlTaten. Denn ein Aufenthalt in der WellnessWelt ist stets ein ganzheitliches Wohlfühl- und Entspannungserlebnis.

Besonders attraktiv sind in diesem Jahr wieder die Weihnachtsgeldwertkarten mit dem großzügigen WeihnachtsBonus. Je nach Höhe der Geldwertkarte bekommen Sie einen, zwei oder drei Badeintritte dazu geschenkt. Die Karten im wunderschönen Winter-Thermen-Design sind ein echtes Schmuckstück, mit denen der Schenkende eine gute Figur macht. Die Weihnachts-Bonus-Aktion läuft bis zum 31. Dezember 2017.

Eine andere Möglichkeit, Entspannung zu verschenken, ist ein Gutschein für eine der WohlTaten, wie die verschiedenen Anwendungsangebote der Therme heißen. Welche Anwendungen sich hinter den



einzelnen Wohltaten verbergen, erfahren Sie auf der Homepage der Siebentäler Therme. Gerne können Sie sich auch von den Mitarbeitern beraten lassen. Dies empfiehlt sich zum Beispiel, wenn Sie die verschiedenen Wellness-Anwendungen individuell zusammenstellen möchten, um Ihr ganz persönliches Wellnessgeschenk überreichen zu können.



Geänderte Öffnungszeiten Mineraltherme & WellnessWelt vom 24.12.2017 – 07.01.2018

24.12.2017	geschlossen
25.12. – 30.12.2017	09.00 – 22.00 Uhr
31.12.2017	09.00 – 15.00 Uhr
01.01.2018	geschlossen
02.01. – 07.01.2018	9.00 – 22.00 Uhr

Ab dem 08.01.2018 gelten wieder unsere regulären Öffnungszeiten.



Sonstige Informationen

Sprechstunde der IBB-Stelle im Januar 2018

Die nächste Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) findet am 3. Januar 2018 in neuen Räumen und zu geänderten Zeiten statt: ab Januar 2018 an jedem ersten Mittwoch im Monat von 15.30 bis 17.00 Uhr im Gebäude des Arbeitskreises Offene Psychiatrie, Badstraße 41, 75365 Calw, Raum Strandcafé. Um vorherige Anmeldung wird gebeten. Die Mitarbeiter der IBB-Stelle sind unter 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an info@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den

psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln. Sie setzt sich aus Vertretern von Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen, Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem und dem Patientenfürsprecher zusammen. Auch Bürgerhelfer können mitarbeiten.

Die Mitarbeiter der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Rahmen der Sprechstunden stehen zwei Mitglieder der IBB-Stelle als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Die Leistungen sind kostenfrei.

Landratsamt Calw

Coaching für Existenzgründerinnen im ländlichen Raum Neuer Kurs ab Januar 2018

Das Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e. V. bietet im Zeitraum vom 20. Januar bis 28. April 2018 ein Coaching für Existenzgründerinnen im ländlichen Raum an. Das Coaching umfasst acht Schultage von jeweils 9.30 Uhr bis 17 Uhr und findet in Freudenstadt statt. Gefördert wird es aus dem Programm „Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum“ (IMF) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Bei diesem Coaching erhalten die Teilnehmerinnen von der erfahrenen Beraterin und Trainerin Susanne Kaufmann Impulse und Anleitungen, um sich gezielt auf die eigene Existenzgründung vorzubereiten. Zu den Inhalten gehören: Grundwissen zur Betriebswirtschaft, Zielgruppendefinition, Unternehmenspositionierung, Markenbildung, Marketingstrategien, Internetpräsenz, soziale Medien sowie die Unternehmenspräsentation. Ziel des Coachings ist die Erstellung eines Businessplans, der bei Banken und Behörden vorgelegt werden kann. Anmeldeschluss ist der 20. Dezember 2017.

Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon 0751 3607-60, per E-Mail an landfrauenverband-wh@lbv-bw.de oder unter www.landfrauenverband-wh.de

Kindergärten und Schulen

Kinderhaus Regenbogen



Glitzersteine, Holzsterne, Feen aus Märchenwolle, Krippen, Schmuck, Kerzen, tolle Mützen und vieles, vieles mehr bewunderten die Kinder vom Kinderhaus Regenbogen, als sie letzten Mittwoch zu Besuch auf dem Ettlinger Weihnachtsmarkt waren. Es regnete zwar als wir ankamen, aber wir waren gut angezogen und so konnten wir ohne lange Wartezeiten die vielen Stände anschauen, Kinderpunsch trinken, Waffeln und Langos essen und zum krönenden Abschluss drei Runden auf dem Karussell drehen, das nur für uns fuhr. Glücklicherweise, müde und mit vielen, neuen, tollen Eindrücken kamen wir abends wieder mit der Straßenbahn in Bad Herrenal an, wo wir schon von unseren Eltern erwartet wurden. Wir waren uns einig: Bei schönem Wetter kann jeder einen Ausflug machen. Wir können es auch bei Regen genießen. Schön war's!

Kindergarten Sonnenschein

Anfang Dezember besuchte uns Frau Duss und überbrachte uns eine großzügige Spende.

Der Kindergarten Sonnenschein möchte sich auf diesem Wege ganz herzlich bei der Familie Dressler – Duss dafür bedanken.



Ebenfalls vielen Dank an den Skiverein Neusatz Rotensol für die großen Nikoläuse, die sie uns geschenkt haben. Alle Kinder haben sich sehr darüber gefreut.



Trotz Kälte und leichtem Regen war der Stand der jungen Verkäufer gut frequentiert und die Produkte stießen auf positives Feedback und rege Nachfrage.

Nun gilt es auszuwerten, wie Arbeitszeit, Materialeinsatz und Gewinn in Relation zueinanderstehen.

Da mittlerweile einige Bestellungen zu produzieren sind, werden sich die Schülerinnen und Schüler ordentlich ins Zeug legen müssen, um die Auslieferung rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest zu ermöglichen. Die Klasse sprach sich dafür aus, ganz im Sinne des Weihnachtsgedankens, 50% des Gewinns zu spenden. Die Spende geht ans Ettlinger Tierheim und soll vor den Weihnachtsferien übergeben werden.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Helfern für ihre tatkräftige Unterstützung.

Alles in allem ein anstrengendes, aber durchaus lohnendes Projekt.

Informationen der Feuerwehr

Abteilung Stadt

Termine:

Bambini-Feuerdrachen:

Weihnachtsfeier am Freitag, 22.12.2017 um 18:00 Uhr

Weitere Infos und Termine unter:

www.feuerwehr-badherrenalb.de

Abteilung Bernbach



Ich wünsche allen Kameradinnen und Kameraden der Aktiven, Jugend, Bambini-Feuerwehr und Altersabteilung mit ihren Familien, sowie allen Bürgerinnen

und Bürgern geruhsame und harmonische Weihnachten und einen ruhigen Jahreswechsel.

Martin Gröner mit Familie

Abteilung Neusatz-Rotensol

Aktive Wehr:

Nächste Übung: Freitag, 12.01.2018, um 20.00 Uhr

Jugendfeuerwehr:

Nächste Übung: erst wieder im Januar 2018, wird frühzeitig bekannt gegeben

Feuerfuchse:

Nächste Übung: Montag, 19.02.2018, 17.30 Uhr

Sonstiges:

21.12.2017: Aufbau vorweihnachtlicher Dorftreff, 18.00 Uhr

22.12.2017: vorweihnachtlicher Dorftreff, 14.00 Uhr

23.12.2017: Abbau vorweihnachtlicher Dorftreff, 14.00 Uhr

Alle weiteren Informationen unter:

www.feuerwehr-neusatzrotensol.de

Frohe Weihnachten

Die Feuerwehr Neusatz - Rotensol und der Förderverein der Feuerwehr Neusatz - Rotensol wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie allen Freunden und Gönnern, welche uns das ganze Jahr unterstützen, friedvolle Weihnachtstage und die besten Wünsche für das kommende Jahr 2018.



Herzlichen Dank
Die Kinder und das Kindergartenteam

Anne-Frank-Realschule

Anne-Frank-Realschüler am Adventsmarkt in Oberweier

Auf dem diesjährigen Adventsmarkt in Oberweier sorgten die Schülerinnen und Schüler der 8d der Anne-Frank-Realschule für vorweihnachtliche Stimmung



Mit einem eigenen Stand beschlossen die Kinder die Endphase ihres WVR-Projekts. Dieses findet in den achten Klassen an Realschulen statt und dient zur Förderung überfachlicher Kompetenzen. WVR steht für „Wirtschaft, Verwalten, Recht“. Schülerinnen und Schüler setzten sich innerhalb des Projekts mit wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten eines selbstgewählten Themengebiets auseinander.

Nach einiger Bedenkzeit entschied sich die Klasse dafür, weihnachtliche Holzdekorationen herzustellen, zu bewerben und zu verkaufen. Der besondere Clou, auch Bestellungen wurden entgegengenommen, bei denen die Kunden ihren Weihnachtsschmuck individuell gestalten lassen konnten.



Einladung zum vorweihnachtlichen

Dorftreff

FFW Neusatz-Rotensol
Freitag 22.12.2017
Ab 17.00 Uhr
Auf dem Dorfplatz in Rotensol

Die Veranstaltung findet im Freien statt, bei jedem Wetter!
Für unsere kleinen Gäste kommt der Weihnachtsmann
Die musikalische Umrahmung gestaltet der Posaunenchor
Bratwurst, Glühwein und Kinderpunsch